OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-151853/7/EW

Datum:
Linz, 22. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der H S, vertreten durch Dr. M & P Rechtsanwälte, M x, x L gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde G vom 04.07.2018, betreffend Bescheidzustellung und Feststellung ihrer Parteistellung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und die verfahrenseinleitenden Anträge der Beschwerdeführerin auf Bescheidzustellung und Feststellung der Parteistellung hinsichtlich einer Untersagung und Beseitigung einer Ausfahrt auf GrstNr. x, KG G, auf den B zurückgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Mit Schriftsatz vom 29.05.2018, eingelangt bei der Behörde am 01.06.2018, beantragte die Beschwerdeführerin (in weiterer Folge kurz: Bf):

- die Zustellung des Bescheides vom 18.09.2017 betreffend Grundstück Nr. 1x, KG G, hinsichtlich der Untersagung und der Beseitigung der Ausfahrt auf B, in eventu
- die bescheidförmige Feststellung der Parteistellung der Bf im Verfahren betreffend Grundstück Nr. x, KG G, hinsichtlich der Untersagung und der Beseitigung der Ausfahrt auf B.

Begründend führt die Bf zu ihren Anträgen zusammengefasst aus, dass dem Eigentümer des Grundstücks Nr. x, KG G, mit Bescheid vom 18.09.2017 die Ausfahrt dieses Grundstücks auf den B im Kreuzungsbereich zur L x H Straße und weitere 9 Meter nordöstlich des Grenzpunktes x behördlich untersagt bzw. die Beseitigung der Ausfahrt aufgetragen worden sei. Über dieses Grundstück verlaufe die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens für Grundstück Nr. x, KG G, das sich im Eigentum der Bf befinde. Durch den behördlichen Auftrag der Untersagung und der Beseitigung der Ausfahrt werde die Bf in der Ausübung ihres Dienstbarkeitsrechtes erheblich beeinträchtigt, da ihr dann eine Ausfahrt in den B nicht mehr möglich sei. Aufgrund dieser Beeinträchtigung komme ihr ein rechtliches Interesse an der Tätigkeit der Behörde in gegenständlicher Angelegenheit zu, weshalb der Parteibegriff gemäß § 8 AVG erfüllt sei.

I.2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde G (in der Folge: belangte Behörde) vom 04.07.2018 wurden beide Anträge mangels Parteistellung als unzulässig zurückgewiesen.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf fristgerecht Beschwerde, in welcher sie die Historie ihres Dienstbarkeitsrechtes darlegt und zum Vorliegen ihrer Parteistellung im Verfahren nach § 20 Oö. Straßengesetz Folgendes ausführt: Ein im Grundbuch eingetragener Dienstbarkeitsweg zugunsten der Bf verlaufe und münde in jenem Bereich des Grundstücks Nr. x, KG G, in welchem die Ausfahrt auf den B durch Bescheid der belangten Behörde vom 18.09.2017 untersagt wurde. In diesem straßenbehördlichen Verfahren sei der Sachverhalt unvollständig ermittelt worden und habe man sich nicht mit der bestehenden Dienstbarkeit der Bf und dem der Einverleibung zugrunde liegenden Gutachten des gerichtlich verkehrstechnischen Sachverständigen auseinander gesetzt, wonach die Einfahrt in den Dienstbarkeitsweg im bescheidgegenständlichen Bereich mit einspurigen Fahrzeugen zulässig sei. Der straßenrechtliche Bescheid stütze sich auf nicht aktuelle verkehrstechnische Beurteilungen aus den Jahren 2010 und 2011 und

komme dem Grundstückseigentümer gemäß § 20 Oö. Straßengesetz auch kein Antragsrecht auf Beseitigung eines Anschlusses zu. Die Parteistellung des Grundstückseigentümers könne sich daher nicht – so wie es die belangte Behörde im bekämpften Bescheid ausführt – aufgrund seiner Antragstellung ergeben. Gehe die belangte Behörde aber davon aus, dass sich die Parteistellung gemäß § 20 Oö. Straßengesetz aufgrund der Eigenschaft als Eigentümer des Grundstücks ergibt, weil ihm durch die behördliche Entscheidung eine Verpflichtung bzw. Duldung auferlegt wird, so stelle das eine unsachliche Differenzierung dar. Auch die Bf als dinglich Berechtigte eines Geh- und Fahrtrechts am betroffenen Grundstück, habe eine Einschränkung ihrer Rechte zu dulden. Sofern das Oö. Straßengesetz 1991 dem Eigentümer eines betroffenen Grundstücks ausdrücklich Parteistellung einräumt, komme auch jenen Personen Parteistellung zu, denen an einem solchen Grundstück ein dingliches Recht zum Gebrauch oder zur Nutzung zusteht (§ vlg. § 31 Abs 3 Z 2 Oö. Straßengesetz 1991).

II. Maßgeblicher Sachverhalt und Beweiswürdigung

II.1. Festgestellter Sachverhalt

Die Bf ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. x, KG G [Grundbuchsauszug, ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Über das Grundstück Nr. x, KG G, welches im Eigentum des Herrn H M steht, verläuft die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens für das Grundstück Nr. x, KG G [Grundbuchsauszug, ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde G wurde Herrn H M gemäß § 20 Abs. 4 Oö. Straßengesetz 1991 die Ausfahrt des Grundstückes Nr. x, KG G, auf den B im Kreuzungsbereich zur x H Straße und weitere 9 m nordöstlich des Grenzpunktes x untersagt und die Beseitigung dieser Ausfahrt in der Natur aufgetragen [ON 4 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

II.2. Beweiswürdigung

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer näher bezeichneten Beweismitteln. Der in rechtlicher Hinsicht zu beurteilende Sachverhalt beruht auf Auszügen aus dem Grundbuch [bzgl Eigentum und Dienstbarkeit] und dem vorgelegten Verwaltungsakt. Der oben wiedergegebene maßgebliche Sachverhalt konnte daher ohne weiteres der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

II.3. Die Durchführung einer mündlichen öffentlichen Verhandlung konnte entfallen, da die mündliche Erörterung des Beschwerdegegenstandes eine weitere

Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ: Nach der Bestimmung des § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrages (ein solcher lag in concreto nicht vor) von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Die nach dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gebotene Öffentlichkeit des Verfahrens des Art. 47 Abs. 2 GRC ist schon in Art. 6 Abs. 1 EMRK garantiert (vgl. *Eser*, zu Art. 47 in *Meyer* (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Auflage 2011, RandNr. 35). Der EGMR hat in seinen Entscheidungen vom 10. Mai 2007, Nr. 7401/04 (Hofbauer/Österreich Nr. 2), und vom 3. Mai 2007, Nr. 17912/05 (Bösch/Österreich), unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung dargelegt, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich ein Recht auf eine mündliche Verhandlung vor einem Tribunal hat, außer es lägen außergewöhnliche Umstände vor, die eine Ausnahme davon rechtfertigten. Der EGMR hat das Vorliegen solcher außergewöhnlichen Umstände angenommen, wenn das Verfahren ausschließlich rechtliche oder "hoch-technische" Fragen ("exclusively legal or highly technical questions") betrifft. Der Gerichtshof verwies im Zusammenhang mit Verfahren betreffend ziemlich technische Angelegenheiten ("rather technical nature of disputes") auch auf das Bedürfnis der nationalen Behörden nach zweckmäßiger und wirtschaftlicher Vorgangsweise, das angesichts der sonstigen Umstände des Falles zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung berechtige. In seinem Urteil vom 18. Juli 2013, Nr. 56.422/09 (Schädler-Eberle/Liechtenstein), hat der EGMR in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren gebe, in denen eine Verhandlung nicht geboten sei, etwa wenn keine Fragen der Beweiswürdigung aufträten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht auf Grund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne (vgl. VwGH 9.10.2014, Ro 2014/05/0076; ua.).

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt, nämlich dass die Bf Eigentümerin eines Grundstückes ist zu dessen Gunsten ein Geh- und Fahrtrecht über das benachbarte Grundstück besteht, ist im gegenständlichen Beschwerdeverfahren schon aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig, abschließend und zweifelsfrei geklärt. Es waren daher weder strittige Tatsachenfeststellungen noch Fragen der Beweiswürdigung für das Landesverwaltungsgericht zu klären, weshalb eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten war und diese nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen hätte können (vgl. VwGH 26.4.2016, Ra 2015/09/0137; VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091; ua.). In der vorliegenden Beschwerde wurden auch keine strittigen Rechtsfragen aufgeworfen, zu deren Lösung im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung geboten wäre, da nach der ständigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. die zitierte höchstgerichtliche Judikatur in Punkt IV.) eine Parteistellung im verwaltungspolizeilichen Verfahren nur der Adressaten des Auftrages besitzt und sich eine Parteistellung Dritter nicht ableiten lässt. Da Art. 6 EMRK somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung nicht entgegensteht, konnte die Verhandlung daher gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen.

III. Rechtsgrundlage

Gemäß § 20 Abs. 4 dritter Satz Oö. Straßengesetz 1991, LGBl Nr. 84/1991 idF LGBl Nr. 42/2015, ist die Beseitigung entgegen dieser Vorschriften vorgenommener Anschlüsse dem Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. der Gemeinde, die an eine Verkehrsfläche des Landes angeschlossen hat, über Antrag der Straßenverwaltung von der Behörde mit Bescheid aufzutragen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Das AVG legt in seinem § 8 lediglich fest, in welcher Beziehung Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens zu diesem stehen müssen, damit ihnen die Stellung einer Partei zukommt. Es räumt weder selbst Parteistellung begründende subjektive Rechte ein noch enthält es eine Regelung darüber, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit von einem solchen Recht die Rede sein kann. Die Frage, wer in einem konkreten Verwaltungsverfahren Parteistellung besitzt, kann auf Grund des AVG allein nicht gelöst werden. Sie muss vielmehr regelmäßig anhand der Vorschriften des materiellen Rechts, insbesondere jener des besonderen Verwaltungsrechts gelöst werden (vgl. (vgl. VwGH 23.5.2002, 2001/07/0133, mwH; 11.10.2012, 2009/01/0068; 9.10.2014, Ro 2014/05/0076; *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 8 Rz 3f [Stand 1.1.2014, rdb.at] mwN). Soweit die Bf also argumentiert, dass sich ihre Parteistellung aus § 8 AVG ableite, führt dies daher nicht zum gewünschten Erfolg.

IV.2. § 20 Abs. 4 dritter Satz Oö. Straßengesetz 1991 normiert, dass die Beseitigung von Anschlüsse, welche entgegen dem § 20 leg cit vorgenommener wurden, dem Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke aufzutragen ist. Im gegenständlichen Verfahren ergibt sich die Parteistellung des Grundstückseigentümers also nicht deshalb, weil er einen Antrag auf Einleitung des straßenpolizeilichen Verfahrens gestellt hat, sondern weil er Adressat des straßenpolizeilichen Auftrages ist.
Nach der Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts kommt im aufsichtsbehördlichen und im verwaltungspolizeilichen Verfahren grundsätzlich nur dem Adressaten des aufsichtsbehördlichen Bescheides bzw. des Polizeibefehls, nicht aber Dritten Parteistellung zu (VwGH 27.08.2013, 2013/06/0128; vgl. auch

Hengstschläger/Leeb, AVG § 8 Rz 7 [Stand 1.1.2014, rdb.at] mwN). Dass in § 20 Abs 4 dritter Satz Oö. Straßengesetz 1991 nur dem Grundstückseigentümer Parteistellung im straßenpolizeilichen Verfahren eingeräumt wird und nicht etwa auch der Bf als dinglich Berechtigten eines Geh- und Fahrtrechtes, stellt daher keine unsachliche Differenzierung dar.

IV.3. Die Bf versucht eine Parteistellung daraus abzuleiten, dass ihr als dinglich Berechtigte Rechte zukommen, da durch das Ausfahrverbot beim B eingeschränkt werden. Dabei handelt es sich jedoch um privatrechtliche Ansprüche. Im straßenpolizeilichen Verfahren ist der Verwaltungsbehörde die Wahrung derartiger Privatrechte nicht aufgetragen und diese hat über privatrechtliche Ansprüche auch nicht abgesprochen. (vgl. die Ausführungen bei *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 8 Rz 4 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Weder die Zurückweisung des Antrages der Bf auf Zuerkennung der Parteistellung im straßenpolizeilichen Verfahren noch des Antrages auf Zustellung des straßenpolizeilichen Bescheides kann daher als rechtswidrig erkannt werden.

Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die in der Entscheidung zitierten Judikate des Verwaltungsgerichtshofes). Der hier relevanten Frage, ob die Bf Parteistellung in einem straßenpolizeilichen Verfahren zukomme, kommt jedenfalls keine über die Einzelfallbeurteilung hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer